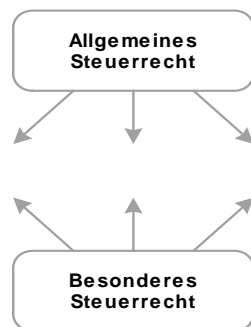


Axer: Steuern und unternehmerische Entscheidungen, #07

01.12.2004

- Prof. Dr. Jochen Axer, Jurist, Steuerrecht
- BVerfG in etlichen Entscheidungen: **Gebot der Steuergerechtigkeit**
=> Besteuerung nach **wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit**

- Grafik Seite 5:

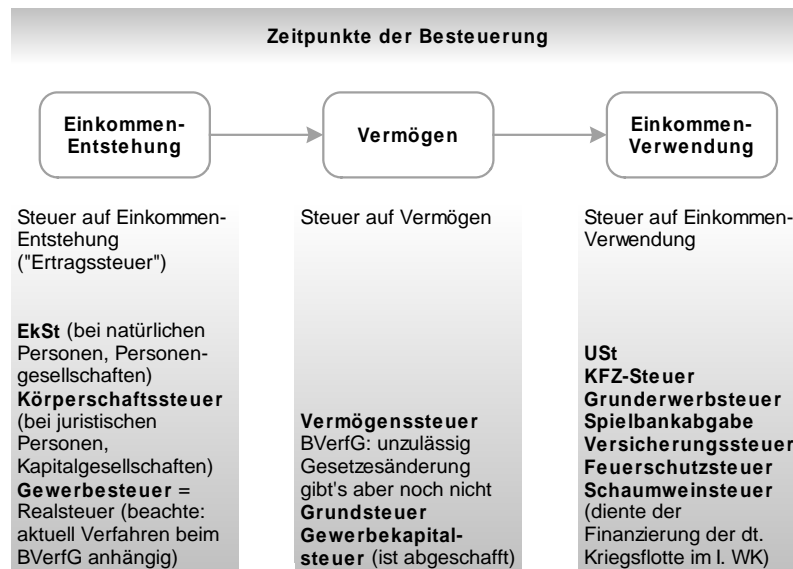


- Lit.: „**Wichtige Steuergesetze**“ einschl. Abgabenordnung, Verlag IWB, 52. Auflage
- **Lohnsteuer** ist Unterart der **EkSt**
=> Steuer der Angestellten, die sofort abgezogen wird (daher: Quellensteuer)
=> Besondere Steuererhebungsart
- **USt**
=> Umschichtungstransfer-Vorgang
- **Bilanz-Überschuß** ist **nicht identisch** mit **steuerlich relevantem Gewinn**
=> Maßgebend ist HRB aber nur, wenn keine sonstigen Sondernormen existieren (§ 4 - **7K EStG**¹)

1 § 4 EStG: [Gewinnbegriff im Allgemeinen]
§ 5 EStG: [Gewinn bei Vollkaufleuten und bei bestimmten anderen Gewerbetreibenden]
§ 6 EStG: [Bewertung]
§ 7 EStG: [Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung]

- **1957: Römische Verträge**
 - => Niederlassungsfreiheit
 - => Kapitalverkehrsfreiheit
 - => Aber: nationales Recht nicht identisch mit EU-Recht (fehlende Umsetzungstreue und Sprachbarrieren)

- Grafik Seite 14:



- Wegen der **Steuervielfalt** ist die Umsetzung des Satzes von der **Steuergerechtigkeit** (vgl. oben) **kaum möglich**
- Grafik Seite 15: (folgt)
- Die USt ist in der EU nur dem System nach identisch; **Steuersätze differieren**
- **Steuermindernd** können wesentlich nur **Standortwechsel** und deren „Reflexe“ sein

- Grafik Seite 17: (folgt)

Steuerrechtliche Normgruppen

- i) **Fiskalzwecknormen/Lastenteilungsnormen**
 - => Einnahmeerziehungszweck
- ii) **Sozialzweck**
 - => Lenkungsnormen (Verfolgung außersteuerlicher Zwecke)
 - => Umverteilungsnormen (Steuerprogression!)
- iii) **Vereinfachungszwecknormen**
 - => Typisierungen

- Grafik Seite 23:

- i) **Rechtsstaatlichkeit der Besteuerung**
 - a) **Gesetzmäßigkeit** (**Art. 20 Abs. 3 GG²**)
 - b) Bestimmtheitsgebot
 - c) Rechtssicherheit
 - d) Rechtsschutz

² Art. 20 Abs. 3 GG: [Grundlagen staatlicher Ordnung, Widerstandsrecht] (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

- ii) **Gleichheitssatz** (Art. 3 GG³)
„Wesentlich Gleiches soll gleich behandelt werden“
- iii) Weitere **Grundrechte**
 - a) **Art. 6, 12, 14, 2 GG⁴**
 - b) Sozialstaatsprinzip

Die Entwicklung der Steuerfachsprache macht es den Bürgern zu kompliziert

- **Art. 14 GG⁵** – wie weit darf der Staat auf's Egt. zugreifen?
 - => BVerfG 1952: Vermögen ist gar nicht geschützt
 - => BVerfG heute: jeder Vermögenswert unterliegt dem Grundrechtsschutz
- Vor 4 Jahren gab es durch ein Urteil des BVerfG im Rahmen der Abschaffung der Vermögenssteuer den
 - => „**Halbteilungsgrundsatz**“
 - => die Hälfte sollte übrig bleiben
- Trotz **Steuersenkungen** steigt das Steueraufkommen
 - => die Bemessungsgrundlage (Steuergrundlage) steigt
 - Die Sätze sinken, aber es gibt eine „**Verbreiterung**“ der Bemessungsgrundlage
 - => Wichtig für internationale Vergleiche der Steuersätze (!!)
 - => vgl. Analyse der OECD: BRD's Sätze liegen im Mittelfeld
- **Sozialstaatsprinzip**
 - => Starke belasten – Schwache schützen

3 Art. 3 GG: [Gleichheit vor dem Gesetz] (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Art. 6 GG: [Ehe und Familie, nichteheliche Kinder] (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung. (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen. (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft. (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Art. 12 GG: [Berufsfreiheit, Verbot der Zwangsarbeit] (1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden. (2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht. (3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Art 2 GG: [Handlungsfreiheit, Freiheit der Person] (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

5 Art. 14 GG: [Eigentum, Erbrecht, Enteignung] (1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt. (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen. (3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfall der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.